

TSS-Akutfall (Vermittlung durch die Terminservicestelle als Akutfall*)

***bitte entsprechende Termine in den eTS einstellen (<https://www.kv-rlp.de/340580>)**

Arztgruppen Ärzte entsprechend der Nr. 1 der Präambel folgender EBM-Kapitel/Abschnitte:

- 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 13.3.1, 13.3.2, 13.3.3, 13.3.4, 13.3.5, 13.3.6, 13.3.7, 13.3.8, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27

spätestens ab 01.01.2020 Extrabudgetäre Vergütung **aller** Leistungen (außer Laborleistungen des Kapitels 32 EBM) im Arztgruppenfall.

Dies gilt auch für solche Leistungen, die von der betroffenen Arztgruppe bei dem Patienten vor der Vermittlung als TSS-Akutfall in demselben Quartal erbracht wurden, auch wenn diese Leistungen auf anderen Scheinen abgerechnet wurden.

Zusatzpauschale in Höhe von 50 Prozent der Versicherten-/Grund-/Konsiliarpauschale
Die arztgruppenspezifischen Gebührenordnungspositionen für die zeitgestaffelten Zusatzpauschalen finden Sie unter: www.kv-rlp.de/474452-17931

Abrechnungsbestimmungen für die Berechnung der Zusatzpauschale (maßgeblich ist der EBM):

- in Fällen mit Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschale
- Vermittelter Termin muss spätestens am Kalendertag nach dem TSS-Kontakt erfolgen.
- einmal im Arztgruppenfall
- Die TSS-Akutpauschale und die Zusatzpauschalen für die TSS-Vermittlung sind im Arztgruppenfall nicht mehrfach und nicht nebeneinander berechnungsfähig.

bei der Abrechnung beachten Neuen Schein anlegen und im Feld „TSVG Vermittlungs-/Kontaktart“ (Feldkennung 4103) den Inhalt 2 „TSS-Akutfall“ auswählen

Auf einem TSVG-Schein darf nur eine Arztgruppe abrechnen.

- Wenn ein Patient in einer Praxis mehrere Arztgruppen als TSS-Akutfall in Anspruch nimmt, muss jede Arztgruppe einen gesonderten Schein mit Feldkennung 4103 = Inhalt 2 anlegen.
- Sollten auf einem TSVG-Schein mehrere Fachgruppen abrechnen, würden nur die Gebührenordnungspositionen der Arztgruppe extrabudgetär vergütet, die die erste Gebührenordnungsposition auf dem Schein abgerechnet hat.

Neupatient als TSS-Akutfall

- Wenn ein TSS-Akutfall gleichzeitig ein Neupatient ist, empfehlen wir der in Anspruch genommenen Arztgruppe, diesen als TSS-Akutfall anzulegen.
- Wird dieser Patient in demselben Quartal auch von anderen Arztgruppen derselben Praxis behandelt, können diese einen Schein als Neupatient anlegen (siehe Regelung zu Neupatienten).